

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Boostedt-Rickling**

### **(V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) sowie § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IfG) für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.166) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Boostedt-Rickling vom 08. März 2012 die folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfreie Leistungen sind:
  1. mündliche Auskünfte.
  2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
  3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
  4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen. Das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
  5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
  6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass eine Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbare Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
  7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

8. erste Ausfertigung von Zeugnissen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.
11. Gebührenentscheidungen.
12. Amtliche Beglaubigungen, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellensuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, soweit die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um die Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihrer Satzung oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.  
Die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf halbe bzw. volle Euro gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird (Gebührenrahmen), ist die Höhe der Gebühr entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Amtshandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch oder Zwölftes Buch, volle Regelsatzleistungen erhält oder erhalten könnte. Dies gilt nicht bei abschließend darlehnsweise gewährten Sozialleistungen.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Gebührenpflichtigen darstellen würde oder ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Einzelfall geboten ist.

## **§ 6**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - a.) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - b.) ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c.) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall des Buchstaben a.) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 7**

### **Auslagen**

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, sofern sie nicht nach § 5 Absatz 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. § 5 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige/r**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist die/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

